

Telefon: 233-39972
Telefax: 23398939972

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Elektromobilität 7: Gebührenerlass für Handwerkerparkausweise bei Umstieg auf ein Elektrofahrzeug

Antrag Nr. 14-20 / A 00946 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Georg Schlagbauer, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Dr. Hans Theiss
vom 23.04.2015

Anlagen

- Stellungnahmen des Referates für Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.02.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion der CSU hat am 23.04.2015 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 00946 gestellt, wonach ein „Gebührenerlass für Handwerkerparkausweise bei Umstieg auf ein Elektrofahrzeug“ ermöglicht werden soll.

Das Kreisverwaltungsreferat hat zuletzt mit Schreiben vom 24.11.2015 um Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis 31.03.2016 gebeten, der dankenswerterweise zugestimmt wurde.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 00946 wie folgt Stellung:

Bereits im Rahmen des Antrags der Stadtratsfraktion der CSU Nr. 08-14 / A 04995 vom 16.01.2014 „Fördermaßnahmen für mehr Elektromobilität in München“ wurde das vorstehende Anliegen vom Kreisverwaltungsreferat auf seine Umsetzbarkeit hin überprüft. Mit Antwortschreiben des Kreisverwaltungsreferates am 28.10.2014 wurde der thematische Antragspunkt 3 „Zeitlich befristete kostenlose Parkausweise für Gewerbebetriebe, die ihre Lieferfahrzeuge auf E-Fahrzeuge umstellen“ seinerzeit jedoch mangels Vorhandensein einer Rechtsgrundlage abschlägig behandelt.

Im Lichte des am 12.06.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Elektromobilitätsgesetz, kurz; EmoG) ergab sich jedoch eine Veränderung der Rechts- und Sachlage, die bezogen auf die Vorgaben in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sowie im Verwaltungskostengesetz aus kommunaler Sicht eine Neubewertung des Anliegens zulässt (vgl. im Detail § 6 GebOst i.V.m. § 6 VwKostG).

Unter gesetzgeberischer Wertung des EmoG – nämlich der nachhaltigen Förderung der Elektromobilität, verbunden mit dem Ziel der Bundesregierung bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutsche Straßen zu bringen – besteht aus Gründen des öffentlichen Interesses nunmehr die Möglichkeit, unter Differenzierung der Antriebsart 'Elektrofahrzeuge' die Gebühren für die Ausstellung dieser Parkerausweise zu reduzieren. Dies umfasst die Erteilung von sämtlichen fahrzeug- bzw. kennzeichenbezogenen Parkerausweisen wie beispielsweise die für Handwerksbetriebe, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige, für Ärzte, aber auch – auf Wunsch – für sog. gewerbliche Anlieger in Parklizenzengebieten.

In diesem Zusammenhang erscheint es möglich und sachgerecht, auf die Anrechnung des sog. wirtschaftlichen Nutzens zu verzichten. Davon ausgenommen bleibt die für die Durchführung der Amtshandlung anfallende Bearbeitungs- bzw. Verwaltungsgebühr i.H.v. 30 Euro pro Jahr, die per se fällig ist bzw. bleibt.

Nicht von der Begünstigung profitieren können Bewohner der momentan 62 Parklizenzengebiete, die zum Abstellen ihrer privaten Elektrofahrzeuge auf der Straße auf einen Parkerausweis angewiesen sind, da für die Ausstellung eines Bewohnerparkerausweises ohnehin nur eine Bearbeitungs- bzw. Verwaltungsgebühr i.H.v. 30 Euro pro Jahr angesetzt wird. Des Weiteren nicht vom Regelungsgehalt dieser Beschlussvorlage erfasst sind die Gebührenhöhen für Ausnahmegenehmigungen von Flottenfahrzeugen der gewerblichen CarSharing-Unternehmen, da diese explizit Bestandteil der Beschlussvorlage „CarSharing in München; Evaluationsergebnisse des Pilotversuchs und Empfehlungen (EVA-CS); Förderung von CarSharing und Elektro-CarSharing in München“ waren (vgl. Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 04808).

Die genaue Definition des im Raum stehenden Begriffs 'Elektrofahrzeuge' orientiert sich – wie auch der Beginn und die Dauer der Laufzeit der Begünstigung – am Inhalt der sog. städtischen Förderrichtlinie Elektromobilität, die im Rahmen des Integrierten Handlungsprogrammes zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM) vom Referat für Gesundheit und Umwelt ausgearbeitet und am 16.12.2015 vom Stadtrat beschlossen wurde (vgl. Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 04646). Die Richtlinien treten voraussichtlich am 01.04.2016 in Kraft und sind nach derzeitigem Stand auf zwei Jahre befristet. Der letztmögliche Zeitpunkt der Berechnung der reduzierten Parkerausweisgebühr wird der finale Geltungstag der Richtlinie sein (Stichwort: Stichtagsregelung).

Für die Geltendmachung bzw. Vornahme eines Gebührenerlasses genügt es, dass das Elektrofahrzeug im Sinne der Förderrichtlinie förderfähig ist. Nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie erfolgt die Berechnung der reduzierten Gebühr von Amts wegen, sofern der Antragsteller von sich aus geeignete Unterlagen über die Motorisierung seines Fahrzeugs vorlegt, die Aufschluss darüber geben, dass das Fahrzeug der besagten Förderrichtlinie entspricht.

Alles in allem werden Nutznießer entsprechender Ausnahmegenehmigungen jährlich zwischen mindestens 70 und maximal 235 Euro, also im Mittel um 150 Euro, entlastet.

Die durch die vorstehende Förderung der Elektromobilität möglichen finanziellen Auswirkungen für die LH München lassen sich wie folgt prognostizieren: Insgesamt werden aktuell rund 29.000 Ausnahmegenehmigungen erteilt, die im Sinne der Ausführungen (= Fahrzeug- bzw. Kennzeichenbezug) auf Antrag gebührenreduziert werden könnten. In München betrug am Stichtag 01.10.2015 der Anteil der reinen Elektrofahrzeuge (1.200) im Vergleich zu insgesamt knapp 850.000 zugelassenen Fahrzeugen nur etwa 0,14 Prozent. Damit würden derzeit gemäß Proportionalität nur etwa 41 Fahrzeuge von der Gebührenerleichterung profitieren können, so weit diese beim Kreisverwaltungsreferat geltend gemacht werden würde. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Entlastung um 150 Euro in Summe etwa 6.150 Euro pro Jahr. Unter Anrechnung eines Aufschlages einer 50-prozentigen Risikopauschale für das Jahr 2016 geht damit eine Reduzierung der prognostizierten Einnahmen um etwa knapp 10.000 Euro einher.

Die Maßnahme ist dem Produkt Verkehrsüberwachung (Produktnummer 5538000) des Kreisverwaltungsreferates zuzuordnen und reduziert die Erlöse des entsprechenden Produktbudgets. Der Nutzen ergibt sich aus den Ausführungen. Der Verzicht auf die Gebühren für Parkausweise von Elektrofahrzeugen unterstützt die Förderung der Elektromobilität. Die Gebührenreduzierung unterstützt das Stadtratsziel des Kreisverwaltungsreferates: "Der Verkehr ist stadt- und umweltverträglich sowie intelligent gesteuert."

Die Beschlussvorlage wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt mit Schreiben vom 08.10.2015 mitgezeichnet. Die Stadtkämmerei teilte mit Schreiben vom 13.10.2015 dagegen mit (und bekräftigte ihre Aussage am 12.01.2016), dass sie eine/n freiwillige/n Verzicht/Reduzierung der Einnahmen in Anbetracht der strukturell ansteigenden Ausgaben für nicht sinnvoll erachtet und deswegen die Beschlussvorlage nicht mitzeichnet. Die Stellungnahmen beider Referate sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt

In der vorstehenden Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Gebühren für die Erteilung von sämtlichen fahrzeug- bzw. kennzeichenbezogenen Parkausweisen auf Grund der Antriebsart 'Elektrofahrzeug' – gemäß Definition Förderrichtlinie Elektromobilität – werden auf 30 Euro pro Jahr reduziert. Der Beginn der Begünstigung und deren Dauer orientiert sich an der Geltungszeit dieser Richtlinie.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Reduzierung der Einnahmen durch den Verzicht auf die Verwaltungsgebühren in Höhe von 10.000 Euro für das Jahr 2016 im Nachtrag und für die Folgejahre im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplan-aufstellungsverfahrens anzumelden.

3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00946 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Georg Schlagbauer, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Dr. Hans Theiss vom 23.04.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 12

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/111
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 12